

Merkblatt

ERKLÄRUNGEN ZUM VORSORGE- AUSWEIS



Liebe Versicherte, lieber Versicherter

DIESES MERKBLATT UNTERSTÜTZT SIE BEIM LESEN IHRES PERSÖNLICHEN VORSORGEAUSWEISES.

Die PKSH stellt Ihnen jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres einen persönlichen Vorsorgeausweis zu.

Auch nach erfolgten unterjährigen Kontobewegungen (sofern es sich nicht um reguläre Sparbeitragsgutschriften handelt) oder bei unterjähriger Beschäftigungsgradänderung erhalten Sie jeweils einen aktualisierten Vorsorgeausweis. Der Vorsorgeausweis informiert Sie somit immer über den aktuellen Stand Ihrer beruflichen Vorsorge.

Bitte beachten Sie:

Die Angaben auf Ihrem Vorsorgeausweis haben rein informativen Charakter. Aus den Angaben können keine rechtsverbindlichen Ansprüche abgeleitet werden. Die Leistungen können erst im Vorsorgefall verbindlich festgelegt werden.

Auf der Webseite **WWW.PKSH.CH** finden Sie diverse Merkblätter mit weiterführenden Informationen sowie ein Online-Berechnungstool, mit dem Sie Ihre Leistungen jederzeit simulieren können.

Freundliche Grüsse



Oliver Diethelm
Geschäftsführer

Vorsorgeausweis per 01.01.2026



Frau
Petra Muster
Musterstrasse 10
9999 Musterhausen

Schaffhausen, 08.01.2026

-1- Personalien	Berechnungsgrundlage		-2-
Versicherten-Nummer	99'999	Beschäftigungsgrad in %	100.00
Soz.Vers.Nr.	756.9999.9999.99	Bruttolohn	93'415.00
Geburtsdatum	15.07.1970 / verheiratet / (Alter 55/6)	Koordinationsabzug	46'708.00
Eintrittsdatum	01.07.1995	Versicherter Lohn	67'000.00
Vorsorgeplan	Standard		
Arbeitgeber	100/Musterfirma		
-3- Finanzierung / Beiträge	Beitragssatz	Monatlich	Jährlich
Gesamtbeitrag Arbeitnehmer	14.00%	781.65	9'379.80
Sparbeitrag	12.00%	670.00	8'040.00
Risikobeitrag	2.00%	111.65	1'339.80
Stabilisierungsbeitrag	0.00%	0.00	0.00
Gesamtbeitrag Arbeitgeber	20.75%	1'158.55	13'902.60
Sparbeitrag	17.75%	991.05	11'892.60
Risikobeitrag	0.00%	0.00	0.00
Stabilisierungsbeitrag	3.00%	167.50	2'010.00
Altersgutschrift	29.75%	1'661.05	19'932.60
-4- Entwicklung des Altersguthaben			
Altersguthaben am 31.12.2024			235'799.40
Altersgutschriften			19'932.60
Total der Einlagen und Bezüge			0.00
Zinsen (4.50 %)			10'610.95
Stand per 31.12.2025			266'342.95
Davon BVG-Altersguthaben per 31.12.2025			151'507.90
-5- Einlagen zur Erhöhung des Altersguthaben ¹			
Richtwert Altersguthaben per 01.01.2026			482'400.00
Maximal mögliche Einlagen			246'600.60
Einlagen der letzten 3 Jahre mit Zins			0.00

Einlagen bis zum Richtwert sind nur nach Rückzahlung des Vorbezuges für Wohneigentum (WEF) von CHF 30'000.00 möglich.
Wenn aufgrund der reglementarischen Bestimmungen keine Rückzahlung des Vorbezuges mehr zulässig ist, reduzieren sich die maximalen möglichen Einlagen um den Betrag des Vorbezuges für Wohneigentum. Bei Personen, welche nach einer Pensionierung Ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen, sind die Bestimmungen unter Ziffer 5 der Selbstdeklaration zu beachten.

¹Durch Einlagen auf das Alterssparkonto werden die versicherten Leistungen entsprechend erhöht.

Fortsetzung siehe Rückseite bitte wenden

-6- Einlagen auf das Zusatzsparkonto²

Saldo Zusatzsparkonto per Ende 2025	0.00
Vereinbarter Pensionierungszeitpunkt	
Einlagen auf das Zusatzsparkonto der letzten 3 Jahre mit Zins	0.00

-7- Versicherte Leistungen

Voraussichtliche Altersleistungen (hochgerechnet mit den aktuellen Altersgutschriften und dem Zins von 1.50%)

Alter	Altersguthaben	UWS	Monatlich	Jährlich
60	346'341.00	4.50%	1'299.00	15'588.00
61	371'469.00	4.64%	1'437.00	17'244.00
62	396'974.00	4.78%	1'582.00	18'984.00
63	422'861.00	4.92%	1'734.00	20'808.00
64	449'136.00	5.06%	1'894.00	22'728.00
65	475'806.00	5.20%	2'062.00	24'744.00

-8- Leistungen bei Invalidität

	Monatlich	Jährlich
Invalidenrente	2'163.00	25'956.00
Invalidenzusatzrente (bis AHV-Referenzalter)	1'187.00	14'244.00
Kinderrente pro Kind	325.00	3'900.00

-9- Leistungen im Todesfall

Ehegattenrente	1'442.00	17'304.00
Ehegattenzusatzrente (bis AHV-Referenzalter)	792.00	9'504.00
Waisenrente pro Kind	325.00	3'900.00
Lebenspartnerrente	1'082.00	12'984.00
Lebenspartnerzusatzrente (bis AHV-Referenzalter)	594.00	7'128.00

Für ein allfälliges Todesfallkapital sind die Bestimmungen gemäss Vorsorgereglement massgebend.

-10- Weitere Angaben

Eingebrachte Freizügigkeitsleistung inkl. Zins	12'346.10
Altersguthaben im Alter 50	135'922.00
Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Heirat / Eingetragenen Partnerschaft	138'984.25
Auszahlung aus Scheidung	-30'479.25
Rückzahlung aus Scheidung	0.00
Verpfändung Wohneigentum (WEF) vorhanden?	nein
Vorbezug für Wohneigentum	-30'000.00
Rückzahlung aus Vorbezug für Wohneigentum	0.00
Möglicher Bezug für Wohneigentum	135'922.00

²Das Zusatzsparkonto ist im Altersguthaben nicht enthalten.

³Diese unverbindlichen Berechnungen beruhen auf einer Hochrechnung des Altersguthabens und stützen sich auf die aktuell gültigen Bestimmungen der Pensionskasse ab.

Bemerkungen

Alle Beiträge sind in CHF ausgewiesen. Die Grundlage Ihrer Vorsorge bildet das geltende Vorsorgereglement. Bei Abweichungen zu den auf dem Ausweis gemachten Angaben gilt das Vorsorgereglement. Die Höhe der monatlichen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge sind jeweils in Prozenten des versicherten Lohnes gerechnet. Dieser Ausweis ersetzt alle früheren.

T 052 632 72 18
info@pksh.ch



1 PERSONALIEN

Das **Alter** wird in Jahren und Monaten per Stichtag des Vorsorgeausweis angegeben.

Hier sehen Sie, welchen Vorsorgeplan Sie gewählt haben: **Vorsorgeplan Standard** oder **Vorsorgeplan Plus**. Der Unterschied besteht in den höheren Sparbeiträgen der Versicherten im Vorsorgeplan Plus, die entsprechend höhere Altersgutschriften sowie ein höheres Altersgut haben zur Folge haben. Dadurch wird mit dem Vorsorgeplan Plus das planmässige Altersrentenziel bereits im Alter 63 anstatt 65 erreicht.

Der Name Ihres **Arbeitgebers** wird hier aufgeführt. Sind Sie in mehreren versicherten Arbeitsverhältnissen, so erhalten Sie für jeden Arbeitgeber einen separaten Vorsorgeausweis.

2 BERECHNUNGSGRUNDLAGE

Der **aktuelle Beschäftigungsgrad** beträgt maximal 100%.

Beim **Bruttojahreslohn** handelt es sich um den vom Arbeitgeber gemeldeten Jahreslohn oder den auf ein Jahr umgerechneten Monatslohn. Dieser beinhaltet auch regelmässige Zulagen. Unregelmässige Zulagen (Art. 18 Abs. 3 Vorsorgereglement) werden nicht versichert. Der anrechenbare Jahreslohn kann deshalb vom effektiven Bruttolohn auf Ihrem Lohnausweis abweichen.

Der **versicherte Lohn** ist eine zentrale Grösse für Ihre Vorsorge bei der PKSH. Sie ist einerseits Grundlage für die Berechnung der Risiko- und Sparbeiträge und gleichzeitig die Berechnungsbasis für Vorsorgeleistungen im Invaliditäts- und Todesfall. Der versicherte Lohn entspricht Ihrem anrechenbaren Jahreslohn, vermindert um den Koordinationsabzug. Der Koordinationsabzug verhindert, dass dieselben Lohnanteile gleichzeitig von der AHV / IV und der PKSH versichert werden. 2026 beträgt der **Koordinationsabzug** bei einem Beschäftigungsgrad von 100% 26'460 CHF. Bei einer Teilbeschäftigung reduziert sich der Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad.

3 FINANZIERUNG / BEITRÄGE

Die **Sparbeiträge** dienen Ihrer Altersvorsorge. Sie werden monatlich Ihrem persönlichen Konto (Altersguthaben) bei der PKSH gutgeschrieben. Versicherte Personen, die das Kalenderjahr, in dem sie 25 Jahre alt werden, noch nicht erreicht haben, sind noch nicht sparbeitragspflichtig. In diesem Fall sind auf dem Vorsorgeausweis keine Angaben zu den Sparbeiträgen aufgeführt.

Mit den **Risikobeiträgen** werden die Leistungen bei Invalidität und Tod finanziert. Versichert und beitragspflichtig sind Personen per 1. Januar des Jahres, in dem sie 18 Jahre alt werden.

Mit den **Stabilisierungsbeiträgen** wird der Deckungsgrad der PKSH erhöht. Die Höhe des Stabilisierungsbeitrags ist vom Deckungsgrad der PKSH abhängig und wird jährlich festgelegt.

Die Finanzierung der monatlichen Beiträge an die PKSH wird von Arbeitnehmer und Arbeitgeber gemeinsam getragen. 60% der zu leistenden Gesamtbeiträge gehen zulasten Ihres Arbeitgebers, 40% zu Ihren Lasten. Die Risiko- und allfälligen Stabilisierungsbeiträge werden wie eine Versicherungsprämie pauschal erhoben und nicht individuell gutgeschrieben oder rückvergütet.

4 ENTWICKLUNG ALTERSGUTHABEN UND AUSTRITTSLEISTUNG

Dieser Absatz informiert Sie über die Kontobewegungen (dies gilt für unterjährig erstellte Vorsorgesausweise entsprechend pro rata temporis). Somit können Sie die Entwicklung Ihres Sparguthabens nachvollziehen. Bitte beachten Sie, dass geleistete Sparbeiträge gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) immer erst ab dem Folgejahr verzinst werden.

Bei den Altersgutschriften handelt es sich um die Sparbeiträge von Arbeitnehmer und Arbeitgeber(n).

Im Total der Einlagen und Bezüge sind enthalten:

- Sparbeiträge von Arbeitnehmer und Arbeitgeber(n)
- persönliche Einlagen (Einkäufe)
- eingebrachte Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeeinrichtungen
- Vorbezüge bzw. Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung (WEF)
- Zahlungseingänge oder -ausgänge aufgrund Ehescheidung

Zahlungseingänge und -ausgänge der Vorjahre werden hier nicht aufgeführt. Sie sind im **Sparguthaben per Ende Vorjahr** enthalten. Der Stand entspricht dem reglementarischen Altersguthaben per ausgewiesenem Datum.

Beim **Mindestbetrag nach FZG** handelt es sich um Ihre gesetzliche Mindestaustrittsleistung gemäss Freizügigkeitsgesetz.

Beim **BVG-Altersguthaben** handelt es sich um Ihr gesetzlich vorgeschriebenes Mindestaltersguthaben. Die Leistungen der PKSH liegen in der Regel deutlich über den gesetzlichen Minimalleistungen.

Ihre **Austrittsleistung** entspricht dem höchsten der drei aufgeführten Beträge.

5 EINLAGEN ZUR ERHÖHUNG DES ALTERSGUTHABEN

Richtwert Altersguthaben: Dieser Wert informiert Sie über das maximale Altersguthaben, das für die Finanzierung der vollständigen Leistungen gemäss dem Vorsorgeplan der PKSH benötigt wird.

Maximal mögliche Einlagen (Einkauf): Die Höhe der maximal möglichen persönlichen Einlagen in die PKSH zur Verbesserung der Altersrenten ist reglementarisch geregelt. Die ausgewiesene Position informiert Sie lediglich, für welchen Betrag Sie sich noch einkaufen könnten. Wenn Sie einen Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung getätigt haben, ist ein persönlicher Einkauf erst möglich, wenn ein Vorbezug für Wohneigentum zurückbezahlt wurde.

6 EINLAGE AUF DAS ZUSATZSPARKONTO

Aktiv-Versicherte können ab dem massgeblichen Alter 41 ein Zusatzsparkonto zur Vorfinanzierung der Überbrückungsrente eröffnen, wenn sie vollständig auf den Richtwert eingekauft sind. Hier finden Sie den aktuellen Saldo sowie die Einlagen der letzten drei Jahre. Das Zusatzsparkonto ist nicht im Altersguthaben enthalten.

7 VERSICHERTE LEISTUNGEN

Bei den aufgeführten Sparguthaben für die Pensionierungsalter 60 bis 65 handelt es sich um projizierte Werte. Für die Berechnung dieser Werte wird ein sog. Projektionszinssatz verwendet. Der Zinssatz wird angegeben und entspricht normalerweise der aktuellen regulären Verzinsung der Altersguthaben. Aufgrund des Zinseffekts hat eine Veränderung des Projektionszinsses einen sehr wesentlichen Einfluss auf die voraussichtliche Altersleistung.

Für die Berechnung der **jährlichen und monatlichen Altersrente** wird das Altersguthaben im Zeitpunkt der Alterspensionierung mit einem **Umwandlungssatz** in eine Altersrente auf Lebzeiten umgerechnet. Die Höhe des Umwandlungssatzes ist vom gewählten Pensionierungsalter sowie vom Jahrgang abhängig und wird auf Monate genau berechnet. Sie können die persönliche Altersrente auch im Berechnungstool Altersleistungen auf der Webseite **WWW.PKSH.CH** berechnen.

Die verbindlichen Altersleistungen können erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Pensionierung berechnet werden.

Die Position **Altersguthaben** bezieht das Kapital, welches im entsprechenden Alter vorhanden ist.

Als Altersrentner haben Sie grundsätzlich für jedes eigene Kind, das höchstens 18 Jahre alt ist (wenn in

Ausbildung, höchstens 25 Jahre), Anspruch auf eine Alterskinderrente. Diese entspricht 15% der laufenden Altersrente.

Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Webseite unter **PKSH.CH**

► Downloads ► Merkblätter ► Altersleistungen

8 LEISTUNGEN BEI INVALIDITÄT

Die **Invalidenrente** beträgt bei Vollinvalidität 60% des versicherten Lohns, wenn das Altersguthaben am Ende des Kalenderjahres genau dem Richtwert des Vorsorgeplans Standard entspricht. Besteht eine Abweichung zwischen Altersguthaben am Ende des Kalenderjahres und Richtwert, so ergibt sich ein entsprechender positiver oder negativer Korrekturwert. Liegt ein negativer Korrekturwert vor, wird in entsprechender Höhe bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters eine **Invalidenzusatzrente** ausgerichtet. Bei teilweiser Invalidität wird die Rente entsprechend dem IV-Grad festgesetzt. Die **Invalidenrente** wird längstens bis zum Erreichen des 65. Altersjahres ausgerichtet. Danach erfolgt die Auszahlung einer Altersrente in gleicher Höhe.

Die **Invaliden-Kinderrente** beträgt bei Vollinvalidität der versicherten Person 15% der Invalidenrente.

9 LEISTUNGEN IM TODESFALL

Die **Ehegattenrente** beträgt zwei Drittel der laufenden Altersrente oder der anwartschaftlichen Invalidenrente. Sie wird lebenslänglich ausgerichtet bzw. endet bei einer Wiederverheiratung. Zusätzlich wird eine Zusatzrente in der Höhe von zwei Dritteln einer allfälligen Invalidenzusatzrente bis zu dem Zeitpunkt, in dem die verstorbene Person das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht hätte, ausgerichtet.

Die **Lebenspartnerrente** beträgt 50% der laufenden Alters- oder Invalidenrente oder der anwartschaftlichen Invalidenrente. Zusätzlich wird eine **Zusatzrente** in der Höhe von 50% einer allfälligen Invalidenzusatzrente bis zu dem Zeitpunkt, in dem die verstorbene Person das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht hätte, ausgerichtet.

Die **Waisenrente** beträgt 15% der massgebenden Alters- resp. Invalidenrente oder der anwartschaftlichen Invalidenrente. Vollwaisen werden doppelte Waisenrenten ausgerichtet.

Beim Tod eines Aktiv-Versicherten erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen ein einmaliges **Todesfallkapital** in der Höhe des im Todesfallzeitpunkt vorhandenen

Altersguthabens vermindert um den Barwert allfälliger Ehegatten- und Lebenspartnerrenten sowie vermindert um allfällige andere reglementarische Abfindungen.

Weiterführende Informationen (auch zu den Konditionen für hinterbliebene geschiedene Ehepartner oder Hinterbliebene aus einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft) finden Sie auf unserer Webseite unter **PKSH.CH**

► Downloads ► Merkblätter ► Todesfallkapital

10 WEITERE ANGABEN

Auszahlung aus Scheidung: Dieser Wert informiert Sie über den Betrag, den Sie infolge einer Scheidung / Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft an Ihren ehemaligen Ehegatten/In überwiesen haben. Zudem sehen Sie auch allfällige von Ihnen getätigte Rückzahlungen.

Möglicher Vorbezug für Wohneigentum: Dieser Wert informiert Sie über den maximal zu beziehenden Betrag für die Finanzierung von selbst genutztem Wohneigentum (WEF). Wenn Sie bereits innerhalb der letzten fünf Jahre einen Vorbezug getätigt haben, wird der Wert mit «0» angegeben, weil ein Vorbezug nur alle fünf Jahre beantragt werden kann. Zudem sehen Sie auch allfällige von Ihnen getätigte Rückzahlungen.

Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Webseite unter **PKSH.CH**

► Downloads ► Merkblätter ► Vorbezug für Wohneigentum bzw. Verpfändung für Wohneigentum

HABEN SIE FRAGEN ZUM VORSORGEAUSWEIS?

Wir beraten Sie gerne.

IHRE VORSORGE IN GUTEN HÄNDEN

Regional verankert seit 1925.

T 052 632 66 36
info@pksh.ch

